



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung  
Az: 913.69

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 47 / 2015

zu TOP 8 öffentlich

zur Sitzung am 29.06.2015

**Betrifft:**

**Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2014**

**Beschlussantrag:**

vgl. Anlage „Jahresrechnung 2014, Seite 3“

**Anlagen:**

➤ Jahresrechnung 2014

22.06.2015

**Datum**

**Bürgermeister**

Thomas Noé

**Amtsleiter**

Tobias Wannemacher

## **SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

### **Jahresrechnung 2014**

Mit der Jahresrechnung (vgl. Anlage), die von der Verwaltung aufzustellen und vom Gemeinderat festzustellen ist, gibt die Gemeinde Rechenschaft über ihre Wirtschaftsführung im abgelaufenen Rechnungsjahr ab, zugleich werden Grundlagen für ihre künftige Haushalts- und Finanzpolitik dargestellt. Die Jahresrechnung hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen (§ 95 Abs. 1 Satz 1 GO). Sie besteht aus dem kassenmäßigen Abschluss, der Haushaltsrechnung sowie der Vermögensrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, der sich mit den wichtigsten Ergebnissen der Jahresrechnung und den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen befasst (§ 44 Abs. 3 GemHVO). In ihrer Funktion ist die Jahresrechnung formell und materiell das Gegenstück zum Haushaltsplan sowie Gegenstand der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten wurde und auf welche Höhe sich das Vermögen und die Schulden belaufen.

Während die Prüfung der Jahresrechnung der überörtlichen Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfungsanstalt) obliegt, ist es Sache des Gemeinderats, die Jahresrechnung festzustellen. Mit dessen Feststellungsbeschluss wird die Jahresrechnung formell und materiell anerkannt, was regelmäßig die Entscheidung einschließt, welcher Überschuss der Rücklage zuzuführen und welcher Fehlbetrag vorzutragen ist. Dagegen ist die Entlastung des Bürgermeisters mit ihr nicht verbunden. Der Gemeinderat hat als Verwaltungsorgan das Rechnungsergebnis festzustellen, das im Plan des Haushaltsjahres 2014 vorgesehen war. Diese Feststellung ist eine weitere Voraussetzung, nach deren Erfüllung die Jahresrechnung der Gemeindeprüfungsanstalt zur Prüfung vorgelegt werden kann. Nach Feststellung der Jahresrechnung hat die Verwaltung diese und den Rechenschaftsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats in rechtlicher Hinsicht kommt eine begrenzte Bedeutung zu. Rechtsfehler bei der Haushalts- und Rechnungsführung bleiben, da die verbindliche Entscheidung durch die Prüfungsbehörde zu treffen ist, von dem Beschluss unberührt. Rechtliche Grundlage der Haushaltswirtschaft ist der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung gegebenenfalls in Verbindung mit einer Nachtragssatzung. Der Feststellungsbeschluss ändert daran materiell nichts, sondern erschöpft sich - einmal abgesehen von der Entscheidung über die Übertragung von Haushaltsresten - im Wesentlichen in der tatsächlichen Kenntnisnahme und politischen Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen der Verwaltung im abgelaufenen Jahr.

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dieser Bericht ist in der Anlage „Jahresrechnung 2014“ ab Seite 5 ausgewiesen. Der Rechenschaftsbericht soll dem Gemeinderat, der Verwaltung und zuletzt auch der Rechnungsprüfung einen besseren Überblick über das abgeschlossene Haushaltsjahr verschaffen.

## 1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlage für das Gemeindegewirtschaftsrecht, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind:

- a) Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 76 S. 1) mit allen ihren Änderungen,
- b) die Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO) vom 07.02.1973 (Ges.Bl. S. 33),
- c) die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung GemKVO) vom 26.08.1991 (Ges.Bl. S. 598),
- d) die Verordnung des Innenministeriums über das Kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsverordnung GPO) vom 25.01.1985 (Ges.Bl. S. 107).

## 2. UMFANG DER RECHNUNG

Die Rechnung besteht aus den Sachbuchteilen

Teil 1	Verwaltungshaushalt	(Verwhh)
Teil 2	Vermögenshaushalt	(Vermhh)
Teil 4	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	(SHV)

## 3. ART DER BUCHFÜHRUNG

Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der Kameralistik. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht dem klassischen Beispiel der Registerbuchführung im Einnahmen- und Ausgabenbereich mit Einzelbelegen. Die Abstimmung des maschinell geführten Kontostands erfolgt täglich.

Die Buchungen der Beträge erfolgen:

im Sachbuchteil auf den einzelnen Sachkonten,  
im Zeitbuch und auf dem Kontogegenbuch.

Beim Tagesabschluss erfolgt eine Abstimmung des Kontostandes mit dem Zeitbuch. Die Buchungen werden im Rahmen des landeseinheitlichen Programms "KIRU Finanzen-K" (Kommunales Integriertes Rechnungs- und Planungs-System) über das RRZ Reutlingen vorgenommen.

#### 4. FÜHRUNG DER KASSEN GESCHÄFTE

Die Führung der Kassengeschäfte obliegt seit dem 15.05.2013 Herrn Moritz Blaskow, Stellvertreterin ist die Verwaltungsfachangestellte Tatjana Rebmann.

Alle Geschäfte der Gemeinde erledigt die Gemeindekasse als Einheitskasse, Porto- und Gebührenkasse sind, soweit notwendig, eingerichtet. Diese stehen jedoch im ständigen Abrechnungsverkehr mit der Gemeindekasse. Die Einnahmen und Ausgaben der Nebenkassen gehen in die Bücher der Gemeindekasse über. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde am 31.12.2008 ausgearbeitet und ausgegeben. Mittlerweile wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung eine neue Dienstanweisung für die Gemeindekasse mit Datum vom 28.06.2013 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindekasse ist für den bargeldlosen Zahlungsverkehr an folgende Geldinstitute angeschlossen:

Kreissparkasse Tübingen	Girokonto-Nr.	5 078 185
Raiba Oberes Gäu	Girokonto-Nr.	73 208 000
Raiba Horb a.N.	Girokonto-Nr.	69 307 008

#### 5. KASSENPRÜFUNG

Gemeindeamtsrat Tobias Wannemacher, der durch Beschluss des Gemeinderates mit Wirkung ab dem 01.11.2013 zum Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde bestellt worden ist, übte die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindekasse aus.

Eine unvermutete Eigenprüfung wurde am 07.12.2014 durchgeführt.

#### 6. RECHNUNGSBELEGE

- a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Unterbeilagen
- b) Tagesabschlussberichte
- c) Hauptbuch
- d) Kontogegenbücher
- e) Kontoauszüge der genannten Banken
- f) Register- und Einzugsunterlagen
- g) Einzelbelege und Sachbuch geordnet

## 7. HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSÜBERWACHUNG

Der Gemeinderat hat am 31. März 2014 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2014 erlassen. Die Gesetzesmäßigkeit der Satzung ist vom Landratsamt Tübingen mit Erlass vom 13. Mai 2014 bestätigt worden.

## 8. BESTANDTEILE

Die als Anlage beigefügte Jahresrechnung setzt sich zusammen aus

- a) einer Kurzübersicht (Seite 2)
- b) dem vom Gemeinderat zu fassenden Beschlussantrag (Seite 3)
- c) dem Rechenschaftsbericht (ab Seite 5)
- d) der Haushaltsrechnung gemäß § 41 GemHVO mit Gruppierungsübersicht, Rechnungsquerschnitt und Kassenmäßigem Abschluss (ab Seite 25)
- e) einer Auflistung der gebildeten Haushaltsreste (Anlage 1)
- f) der Vermögensrechnung gemäß § 43 GemHVO (Anlage 2)
- g) statistische Daten zur Gemeinde Starzach (Anlage 3)

Als Beilagen sind vorgeschrieben:

- 1. Vermögensübersicht
- 2. Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht
- 3. Rechenschaftsbericht

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2014 mit den Angaben auf Seite 3 der Anlage „Jahresrechnung 2014“ fest.

Nachrichtlich folgende Eckdaten zur Jahresrechnung 2014:

a) Abschlusszahlen im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben je	8.896.987,44 €
b) Abschlusszahlen im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben je	2.587.312,61 €
c) die 2014 im Vermögens- und Verwaltungshaushalt entstandenen und gebildeten, mit "H" gekennzeichneten Haushaltsreste sind in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.	
d) die rechnungsmäßige Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt in Höhe von	982.990,43 €
e) die rechnungsmäßige Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von	339.872,67 €
f) das Ergebnis der Jahresrechnung mit einem Überschuss / Fehlbetrag von	339.872,67 €